

**Bekanntmachung Nr. 040/2007 vom 29.06.2007**

Im Flurbereinigungsverfahren Puffendorf wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Bezirksregierung Köln**  
**Flurbereinigung Puffendorf**  
**Az.: 69.98.06 - 14 01 3 H**

Aachen, den 25.06.2007  
Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen

**Vorläufige Besitzeinweisung**

zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Puffendorf

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Puffendorf, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und Neuss, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Puffendorf durchgeführten Änderungen der Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand gelten die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 20.06.2006, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 20.06.2006 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2006 **das Jahr 2007** und an die Stelle des Jahres 2007 **das Jahr 2008** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Diese vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 20.06.2006 hängen in den Bekanntmachungskästen bzw. an der Anschlagtafel der Städte Baesweiler und Geilenkirchen (unter anderem im Rathaus der beiden Städte) zwei Wochen lang für die vom Nachtrag 1 des Flurbereinigungsverfahrens betroffenen Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Des weitern können die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen innerhalb dieses Zeitraumes während der Dienstzeit im Zimmer 2022 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, eingesehen werden. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 69.98.06 - 14 01 3 - folgende Festsetzungen beantragt werden:
- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der durch den Nachtrag 1 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung des Flurbereinigungsgebietes geht aus der Übersichtskarte hervor, die in der Zeit vom 29.06. bis 12.07.2007 während der Dienststunden im Zimmer 212 der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2 in 52499 Baesweiler von den vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten eingesehen werden kann. Die neue Feldeinteilung wird den vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Anträge hierzu sind durch die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln (Herrn Peters) telefonisch unter Telefonnummer 0241 – 457276 **bis zum 12.07.2007** zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### Gründe

Der Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Bezirksregierung Köln die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG liegen für die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Puffendorf zugewiesenen Grundstücke vor.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist darüber hinaus auch deshalb gerechtfertigt, damit die durch den Ausbau und den Neubau der Bundesstraße 56 (B56 n – Ortsumgehung Puffendorf) verursachten Nachteile möglichst schnell zu beheben. In dieser Situation entspricht es dem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, in der Fassung des Nachtages 1, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die in Ziffer 3. aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 69.98.06 - 14 01 3 - bei der

**Bezirksregierung Köln,  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln,  
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

einzu legen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn **keine aufschiebende Wirkung** haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, die durch den Bau der B 56 n verursachten Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Nachtrages 1 nur gleichzeitig für alle von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-  
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

Im Auftrag

(LS) *gez. Fehres*  
(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor